

Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 SächsBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Abs. 3 SächsBO beachtet werden müssen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 SächsBO fallen (zur Zeit nur der § 16 „Nachweis der wasserrechtlichen Eignung nach SächsBO“ der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht [SächsBauPAVO]), aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 17 Abs. 2 SächsBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

Inhalt

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Übersicht über die eingeführten Technischen Baubestimmungen

1 Normen

2 Richtlinien

- | | |
|-----|--|
| 1 | Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung |
| 2 | Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung |
| 2.1 | Grundbau |
| 2.2 | Mauerwerksbau |
| 2.3 | Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau |
| 2.4 | Metallbau |
| 2.5 | Holzbau |
| 2.6 | Bauteile |
| 2.7 | Sonderkonstruktionen |
| 3 | Technische Regeln zum Brandschutz |
| 4 | Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz |
| 4.1 | Wärmeschutz |
| 4.2 | Schallschutz |
| 5 | Technische Regeln zum Bautenschutz |
| 5.1 | Schutz gegen seismische Einwirkungen |
| 5.2 | Holzschutz |
| 6 | Technische Regeln zum Gesundheitsschutz |
| 7 | Technische Regeln als Planungsgrundlagen |

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

- 1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen**
- 2 Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen**
- 3 Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist**
- 4 Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist**
- 5 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen**

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 SächsBO

- 1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen**

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile
Übersicht über die eingeführten Technischen Baubestimmungen

1. Normen

DIN	Kenn-Nr.	DIN	Kenn-Nr.	DIN	Kenn-Nr.
EN 206-1	2.3.1	V ENV 1995 Teil 1-1	2.5.3	4223-4	2.3.12
1045-1	2.3.1	V ENV 1995-1-2	3.1	4223-5	2.3.12
1045-2	2.3.1	V ENV 1996-1-1	2.2.3	4228	2.3.8
1045-2/A1	2.3.1	V ENV 1996-1-2	3.1	4420 Teil 1	2.7.13
1045-3	2.3.1	4014	2.1.2(1)	4421	2.7.8
1045-3/A1	2.3.1	4026	2.1.3	V 11535-1	2.7.9
1045-4	2.3.1	4093	2.1.4	11622-1	2.7.10
1045-100	2.3.1	4099-1	2.3.4	11622-2	2.7.10
1052 Teil 1	2.5.1(1)	4099-2	2.3.4	11622-3	2.7.10
1052	2.5.1(2)	4102 Teil 4	3.1	11622-4	2.7.10
1052-1/A1	2.5.1	4102 Teil 4/A1	3.1	18024-1	7.2
1052 Teil 2	2.5.1	4102 Teil 22	3.1	18024-2	7.2
1052-2/A1	2.5.1	4108-2	4.1.1	18025 Teil 1	7.3
1052 Teil 3	2.5.1	4108-3	4.1.1	18025 Teil 2	7.3
1052-3/A1	2.2.1	V 4108-4	4.1.1	18065	7.1
1053-1	2.2.1	V 4108-10	4.1.1	18069	2.6.3
1053 Teil 3	2.2.1	4109	4.2.1	18159 Teil 1	4.1.2
1053-4	2.2.1	4109/A1	4.2.1	18159 Teil 2	4.1.2
1054	2.1.1(1)	Beiblatt 1 zu DIN 4109	4.2.1	18168 Teil 1	2.6.4
1054	2.1.1(2)	4112	2.7.2	18516-1	2.6.5
1055-1	1.1	4113 Teil 1	2.4.1	18516-3	2.6.5
1055 Teil 2	1.1	4113-1/A1	2.4.1	18516 Teil 4	2.6.5
1055 Blatt 3 bis 06/06	1.1	4113-2	2.4.1	18516-5	2.6.5
1055-3 ab 07/06	1.1	V 4113-3	2.4.1	18551	2.3.10
1055-3/A1 ab 07/06	1.1	4119 Teil 1	2.4.2	18800 Teil 1	2.4.4
1055 Teil 4 bis 06/06	1.1	4119 Teil 2	2.4.2	18800-1/A1	2.4.4
1055 Teil 4 A1 bis 06/06	1.1	4121	2.6.1	18800 Teil 2	2.4.4
1055-4 ab 07/06	1.1	4123	2.1.5	18800-2/A1	2.4.4
1055-4/A1 ab 07/06	1.1	4124	2.1.6	18800 Teil 3	2.4.4
1055 Teil 5 bis 06/06	1.1	4125	2.1.7	18800-3/A1	2.4.4
1055 Teil 5 A1 bis 06/06	1.1	4126	2.1.8	18800 Teil 4	2.4.4
1055-5 ab 07/06	1.1	4128	2.1.9	V 18800-5	2.4.4
1055 Teil 6 bis 06/06	1.1	4131	2.7.4	18800-7	2.4.4
Beiblatt 1 zu DIN 1055	1.1	4132	2.4.3	18801	2.4.5
Teil 6 bis 06/06		4133	2.7.5	18806 Teil 1	2.4.6
1055-6 ab 07/06	1.1	4134	2.7.6	18807 Teil 1	2.4.7
1055-6/A1 ab 07/06	1.1	V 4141-1	2.6.2	18807-1/A1	2.4.7
1055-9 ab 07/06	1.1	4141 Teil 3	2.6.2	18807 Teil 3	2.4.7
1055-100	1.1	4141 Teil 14	2.6.2	18807-3/A1	2.4.7
1056	2.7.1	4141 Teil 14/A1	2.6.2	18807-6	2.4.7
1074	2.5.2	4141 Teil 15	2.6.2	18807-8	2.4.7
EN 1536	2.1.2 (2)	4149	5.1.1	18807-9	2.4.7
V ENV 1992-1-2	3.1	4178	2.7.7	18808	2.4.9
V ENV 1993 Teil 1-1	2.4.11	4212	2.3.5	18914	2.7.11
V ENV 1993-1-2	3.1	4213	2.3.9	68800-2	5.2.1
V ENV 1994 Teil 1-1	2.4.12	4223-2	2.3.12	68800 Teil 3	5.2.1
V ENV 1994-1-2	3.1	4223-3	2.3.12		

2. Richtlinien

Richtlinie	Kenn-Nr.	Richtlinie	Kenn-Nr.
Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen (DIN-Fachbericht 140)	1.1	Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 (DIN-Fachbericht 94)	3.1
Bauteile, die gegen Absturz sichern	1.3	Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2 (DIN-Fachbericht 95)	3.1
Druckentlastung von Staubexplosionen (VDI 3673 Blatt 1)	1.4	Anwendung von DIN V ENV 1996-1-2 (DIN-Fachbericht 96)	3.1
Anwendung von DIN EN 1536:1999-06 (DIN Fachbericht 129)	2.1.2(2)	Baulicher Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL)	3.3
Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	2.2.2	Brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Muster-Systembödenrichtlinie – MSysBöR)	3.4
Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 (DIN Fachbericht 60)	2.2.3	Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	3.5
Instandsetzungsrichtlinie Teil 1 bis Teil 3	2.3.11	Brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR)	3.6
Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	2.4.6	Brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	3.7
Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DAST-Richtlinie 016)	2.4.8	Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie – KLR)	3.8
Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1 (DAST-Richtlinie 103)	2.4.11	Brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFHHolzR)	3.9
Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1 (DAST-Richtlinie 104)	2.4.12	Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (ETB-Ri UF-Ortschaum)	4.1.3
Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle (DAST-Richtlinie 007)	2.4.13	Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149	5.1.1
Anwendung von DIN V ENV 1995-1-1	2.5.3	Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie)	6.2
Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	2.6.6	Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	6.3
Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	2.6.7	Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCP-Richtlinie)	6.4
Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	2.7.12	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	7.4
Lehmbau Regeln	2.7.14		
DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1:2001-07	3.1		
Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2 (DIN-Fachbericht 93)	3.1		

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

Gültig bis 30. Juni 2006

1.1	DIN 1055	Lastannahmen für Bauten		
	-1	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*)
	Teil 2	–; Bodenkenngößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	Blatt 3 Anlage 1.1/1	–; Verkehrslasten	Juni 1971	*)
	Teil 4 Anlage 1.1/2	–; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfalligen Bauwerken	August 1986	*)
	Teil 4 A1	–; –; –; Änderung A1; Berichtigungen	Juni 1987	*)
	Teil 5 Anlage 1.1/3	–; Verkehrslasten; Schneelast und Eislast	Juni 1975	*)
	Teil 5 A1	–; –; –; (Schneelastzonenkarte)	April 1994	*)
	Teil 6 Anlage 1.1/4	–; Lasten in Silozellen	Mai 1987	*)
	Beiblatt 1	–; –; Erläuterungen	Mai 1987	*)
	-100 Anlage 1.1/5	Einwirkungen auf Tragwerke; Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)
1.4	Richtlinie VDI 3673 Blatt 1	Druckentlastung von Staubexplosionen	Juli 1995	*)

Gültig ab 1. Juli 2006

1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	-1	–; – Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*)
	Teil 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	-3	–; Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	-4 Anlage 1.1/1	–; Windlasten	März 2005	*)
	-4/Ber 1	–; –; Berichtigung 1	März 2006	
	-5 Anlage 1.1/2	–; Schnee- und Eislasten	Juli 2005	*)
		Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Schneelastzonen 2 und 3 nach DIN 1055-5	Gebietsstand 1. Januar 2006	Anhang J
	-6 -6/Ber 1	–; Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter –; –; Berichtigung 1	März 2005 Februar 2006	*) *)
	DIN-Fachbericht 140	Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Januar 2005	*)
	-9 Anlage 1.1/3	–; Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
	-100 Anlage 1.1/4	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1 (1)	DIN 1054 Anlagen 2.1/1, 2.1/7 E und 2.1/8	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	*)
2.1.1 (2)	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau	Januar 2005	*)
2.1.2 (1)	DIN 4014 Anlage 2.1/2 und Anlage 2.1/8	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	*)
2.1.2 (2)	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Bohrpfähle	Juni 1999	*)
	DIN Fachbericht 129	Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06	Februar 2005	*)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3 und 2.3/18 E	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	*)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.3/18 E	–; Teil 1: Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	–; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	-4	–; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
2.2.2	Richtlinie Anlage 2.3/18 E	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 (berichtigte Fassung Juli 1979)	**) 3/1979, S. 73
2.2.3	DIN V ENV 1996	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten		
	-1-1 Anlage 2.2/3	–; Teil 1-1: Allgemeine Regeln; Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996	*)
	DIN-Fachbericht 60	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1; Eurocode 6	1. Auflage 1997	*)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	-1 Anlage 2.3/15	–; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	Juli 2001	*)
	-2 Anlage 2.3/16	–; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	Juli 2001	*)
	-2/A1	–; Teil 2 – Änderung A1	Januar 2005	*)
	DIN EN 206-1	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	*)
	-1/A1	–; –; Änderung A1	Oktober 2004	
	-3 Anlage 2.3/17	–; Teil 3: Bauausführung	Juli 2001	*)
	-3/A1	–; Teil 3 – Änderung A1	Januar 2005	*)
	-4	–; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
	-100	–; Teil 100: Fertigbauteile	Februar 2005	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl		
	-1 Anlage 2.3/20	–; Teil 1: Ausführung	August 2003	*)
	- 2 Anlage 2.3/21	–; Teil 2: Qualitätssicherung	August 2003	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.8	DIN 4228 Anlage 2.3/18 E	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	*)
2.3.9	DIN 4213 Anlage 2.3/23	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8 E	Spritzbeton; Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität	Januar 2005	*)
2.3.11	Instandsetzungs- Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	*) *) *)
2.3.12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	-2	–; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-3	–; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-4 Anlage 2.3/22	–; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	-5	–; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
	Teil 1 Anlage 2.4/9	–; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	-1/A1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11	–; –; Änderung A1	September 2002	*)
	-2 Anlage 2.4/9	–; Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	*)
	DIN V 4113-3	–; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlage 2.4/1	–; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	–; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlage 2.4/1	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/12	–; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	-1/A1	–; –; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	–; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	-2/A1	–; –; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	–; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	-3/A1	–; –; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	–; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
	DIN V 18800-5 Anlagen 2.4/2 und 2.4/4	–; Teil 5: Verbundtragwerke aus Stahl und Beton – Bemessung und Konstruktion	November 2004	*)
	-7 Anlage 2.4/14	–; Ausführung und Herstellerqualifikation	September 2002	*)
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlagen 2.4/2 und 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	*)
	Richtlinie Anlagen 2.4/2 und 2.4/13	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*)
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	–; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	-1/A1	–; –; Änderung A1	Mai 2001	*)
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	–; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	-3/A1	–; –; Änderung A1	Mai 2001	*)
	-6 Anlage 2.4/10	–; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	-8 Anlage 2.4/10	–; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	-9 Anlage 2.4/10	–; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	*) und ***)
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.4.11	DIN V ENV 1993	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten		
	Teil 1-1 Anlage 2.4/5	–; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	April 1993	*)
	Richtlinie	DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	November 1993	*) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton		
	Teil 1-1 Anlage 2.4/6	–; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Februar 1994	*)
	Richtlinie	DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994	*) und ***)
2.4.13	DAST-Richtlinie 007	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	*) und ***)

2.5 Holzbau

2.5.1(1)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E und 2.5/5	Holzbauwerke		
	Teil 1 Anlage 2.5/3	–; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-1/A1	–; –; Änderung 1	Oktober 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.5/1	–; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	-2/A1	–; –; Änderung 1	Oktober 1996	*)
	Teil 3	–; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-3/A1	–; –; Änderung 1	Oktober 1996	*)
2.5.1(2)	DIN 1052 ^{H)} Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5 und 2.5/6 ^{H)}	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	August 2004	*)
2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	Mai 1991	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken		
	Teil 1-1 Anlage 2.5/2	–; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	*)
	Richtlinie Anlage 2.5/7 ^{H)}	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-1	Februar 1995	*)

^{H)} Achtung: reduzierte charakteristische Werte!

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	DIN V 4141-1	–; Teil 1: Allgemeine Regelungen	Mai 2003	*)
	Teil 3	–; Lagerung für Hochbauten	September 1984	*)
	Teil 14	–; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	*)
	-14/A1 Anlage 2.6/5	–; –; Änderung A1	Mai 2003	*)
	Teil 15	–; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	-1 Anlage 2.6/4	–; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999	*)
	-3	–; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
	Teil 4 Anlage 2.6/3	–; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	-5	–; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	September 1998	**) 6/1998, S. 146
2.6.7	Richtlinie	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**) 2/2003, S. 58

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1 und 2.3/18 E	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN 4133 Anlage 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	*)
2.7.6	DIN 4134	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)
2.7.9	DIN V 11535-1	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	-1 Anlage 2.7/7	–; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	*)
	-2	–; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	-3 Anlage 2.7/6	–; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	-4	–; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.11	DIN 18914 Anlage 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8
2.7.13	DIN 4420 Teil 1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste; Allgemeine Regelungen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1990	*)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Juni 1998	*) und ****)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin
****) GWV Fachverlage GmbH, Abraham-Lincoln-Straße 46, 65189 Wiesbaden

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	Teil 4 Anlage 3.1/8	–; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	Teil 4/A1	–; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	*)
	Teil 22 Anlage 3.1/10	–; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)
	DIN V ENV 1992	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	-1-2 Anlage 3.1/9	–; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1: 2001-07	2001	**) 2/2002, S. 49
	DIN V ENV 1993	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten		
	-1-2 Anlage 3.1/9	–; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	1. Auflage 2000	*)
	DIN V ENV 1994	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton		
	-1-2 Anlage 3.1/9	–; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)
	DIN-Fachbericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	1. Auflage 2000	*)
	DIN V ENV 1995	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauwerken		
	-1-2 Anlage 3.1/9	–; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	1. Auflage 2000	*)
	DIN V ENV 1996	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten		
	-1-2 Anlage 3.1/9	–; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 96	Nationales Anwendungsdokument (NAD) Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-2:1997-05	1. Auflage 2000	*)
3.3	Industriebau-Richtlinie	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL)	März 2000	****) Anhang A
3.4	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Muster-Systembödenrichtlinie – MSysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135
3.5	Richtlinie	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	September 2000	****) Anhang C

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

****) Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck Nr. 2 vom 23. Januar 2002

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
3.6	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR)	September 2005	**) 3/2006, S. 119
3.7	Leitungsanlagen-Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	Mai 2006	Anhang E
3.8	Kunststofflager-Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (KLR)	Juli 1996 überarbeitete Auflage 2001	*****) Anhang F
3.9	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFH HolzR)	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	-2 Anlage 4.1/1	–; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	*)
	-3 Anlage 4.1/2	–; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/5 E	–; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juli 2004	*)
	DIN V 4108-10 Anlage 4.1/4	–; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2004	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	–; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	Teil 2	–; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (ETB-Ri UF-Ortschaum)	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau –; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	-/A1	–; –; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	–; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

*****) Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck Nr. 2 vom 23. Januar 2002

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149	Bauten in deutschen Erdbebengebieten		
	Teil 1 Anlage 5.1/1	–; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 1981	*)
	Teil 1 A1	–; –; Änderung A1, Karte der Erdbebenzonen; Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149 Teil 1, Ausgabe April 1981	Dezember 1992 Gebietsstand 1. Januar 2001	*) *****) Anhang G

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	-2	–; Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	–; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie)	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3	Richtlinie	Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	November 2000	*****) Anhang H
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/1997, S. 48

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		
	-1 Anlage 7.2/1	–; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	-2 Anlage 7.2/2	–; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		
	Teil 1 Anlage 7.3/1	–; Wohnungen für Rollstuhlnutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	Teil 2 Anlage 7.3/2	–; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4	Richtlinie Anlage 7.4/1	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Juli 1998	*****) Anhang I

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

*****) Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck Nr. 2 vom 23. Januar 2002

*****) Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck Nr. 4 vom 1. Juli 2005

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Vorbemerkungen

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die Bauprodukte nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen eingebaut werden, gelten grundsätzlich die technischen Regeln nach Teil I der Liste.

Ein Verzeichnis sämtlicher gültigen europäischen technischen Zulassungen ist über www.dibt.de einzusehen. Europäische technische Zulassungen können aufgrund einer Leitlinie (Abschnitte 1 und 2) oder ohne Leitlinie (Abschnitte 3 und 4) erteilt werden. Ist die Erteilung aufgrund einer Leitlinie erfolgt, so ist diese im vorgenannten Verzeichnis und im Abschnitt I der europäischen technischen Zulassungen angegeben.

Die harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2005	**) DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2006, S. 32
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2005	**) DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2006, S. 33 ff.
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	September 2005	**) DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2006, S. 37
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	September 2005	**) DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2006, S. 37
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2005	**) DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2006, S. 38

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 SächsBO

Vorbemerkungen

Dieser Teil der Liste der Technischen Baubestimmungen enthält Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 SächsBO fallen. Zurzeit ist dies nur der § 16 „Nachweis der wasserrechtlichen Eignung nach SächsBO“ der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (SächsBauPAVO). Bei der Festlegung von Anwendungsregelungen für diese Bauprodukte und Bausätze werden deshalb sowohl die wasserrechtlichen als auch die bauaufsichtlichen Anforderungen berücksichtigt. Ist die Verwendung der Bauprodukte und Bausätze nur für den Einzelfall vorgesehen, werden die Anwendungsregelungen nicht im bauaufsichtlichen sondern im wasserrechtlichen Verfahren (wasserrechtliche Eignungsfeststellung bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bzw. wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis bei Abwasserbehandlungsanlagen) festgelegt. Eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Satz 1 SächsBO ist gemäß § 20 Satz 2 SächsBO nicht erforderlich.

Die harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2005	**) DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2006, S. 39

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

**Anlage 1.1/1 gültig bis 30. Juni 2006
zu DIN 1055 Blatt 3:1971-06**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1
Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Zeilen 5b bis 7f, sind nur Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.
Bei Decken unter Wohnräumen, die nach der Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen gilt Tabelle 1, Zeile 2a.
2. Zu Abschnitt 6.1, Tabelle 1
- 2.1 Spalte 3
Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 (5,0 kN/m²) gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünentreppen ist eine Verkehrslast von 7,5 kN/m² anzusetzen.
- 2.2 Zeile 1a ist mit folgender Fußnote zu versehen:
Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m.
- 2.3 Zeile 4a, Spalte 3 ist zu ergänzen:
in Wohngebäuden und Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr
- 2.4 Zeilen 4b und 5c sind mit Fußnoten zu versehen:
Ergeben sich aus der maximalen Belegung des Parkhauses (auf jedem Einstellplatz von 2,3 m x 5 m mit vier Radlasten eines 2,5-t-PKW und Fahrgassen mit 3,5 kN/m² belastet) Schnittgrößen, die kleiner sind als die, die aus einer Gesamtflächenlast von 3,5 kN/m² resultieren, braucht für die Weiterleitung auf Stützen, Wände und Konsolen nur diese reduzierte Belastung berücksichtigt zu werden.
- 2.5 Zeile 5, Spalte 3 ist zu ergänzen:
und Bürogebäuden mit hohem Publikumsverkehr
3. Zu Abschnitt 6.3.1
- 3.1 Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt folgende Regelung:
 - a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.
Muss mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten – je nach Fahrzeuggröße – die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.
 - b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072:1985-12 Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072:1985-12 Tabelle 2 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen. Die Verkehrslast darf als vor-

wiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.

4. Abschnitt 7.1.2 ist wie folgt zu korrigieren:
In Versammlungsräumen, ... und Treppen nach Tabelle 1, wird hinter Zeile 5 Buchstabe „a“ gestrichen.
5. Abschnitt 7.4.1.3 wird wie folgt geändert:
Nach dem 1. Satz wird folgender Satz angefügt:
Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t ist eine Horizontallast von 10 kN in 0,5 m Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser).
Der erste Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:
Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.
6. Zu Abschnitt 7.4.2, Absatz 2:
In Parkhäusern für Fahrzeuge nach Tabelle 1, Zeilen 4b und 5c sind an offenen Fassadenseiten, die nur durch ein Geländer o. ä. gesichert sind, grundsätzlich Bordschwellen mit einer Mindesthöhe von 0,2 m oder gleichwertige Anprallsicherungen vorzusehen.
7. Abschnitt 7.4.3 wird wie folgt geändert:
Hinter dem Wort „Sicherheitsbeiwert“ werden die Worte „für alle Lasten“ eingefügt.
8. Abschnitt 7.1.2 wird wie folgt ergänzt:
Bei Abschränkungen, wie Umwehrungen, Geländern, „Wellenbrechern“ oder Absperrgittern, die dem Druck von Personengruppen standhalten müssen, 2 kN/m in Richtung dieser Beanspruchung, in Gegenrichtung 1 kN/m. Die Lasten sind in Holmhöhe, bei hohen Abschränkungen in Höhe von 1,5 m über den begehbaren Flächen anzusetzen.

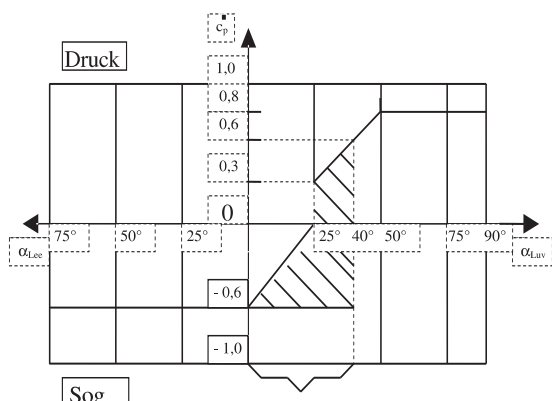
**Anlage 1.1/2 gültig bis 30. Juni 2006
zu DIN 1055 Teil 4:1986-08**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2.1
Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2 benannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhe $h_w < 8$ m, Breiten $a < 13$ m und Längen $b < 25$ m zu verstehen.
2. Zu Abschnitt 6.3.1
Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im Allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der luvseitigen (Wind zugewandten) und leeseitigen (Wind abgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0^\circ < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe (h_w) zu Gebäudebreite (a) ab, auf das Bild 12 – wiederum aus Vereinfachungsgründen – nicht eingeht. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedrungenen Baukörpern mit $0,2 h_w/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Daher ist bei Flachdächern in Luv alternativ auch eine Sogbelastung von

$$w_s = (1,3 \cdot \sin \alpha - 0,6) \cdot q$$

gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.



In diesem Bereich
ist der ungünstigere
Wert zu nehmen

Für $0^\circ \leq \alpha_{LUV} < 25^\circ$ ist
 $c_p = 1,3 \cdot \sin \alpha_{LUV} - 0,6$
und alternativ: $c_p = -0,6$.

Für $25^\circ \leq \alpha_{LUV} \leq 40^\circ$ ist
 $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$
und alternativ: $c_p = -0,6$.

Für $40^\circ < \alpha_{LUV} < 50^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$.

Bild 12. Beiwerte c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer*)

*) Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, zum Beispiel über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_f zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfasst werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle 2 zu.

Anlage 1.1/3 gültig bis 30. Juni 2006 zu DIN 1055 Teil 5:1985-06

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Die Angaben der Tabelle 2 sind wie folgt zu ergänzen:

Regelschneelast S_0 in kN/m²

	1	2	3	4	5
1	Geländehöhe des Bauwerkstandortes über NN m	Schneelastzone nach Bild I			
		I	II	III	IV
4	900 1000	1,5 1,8	2,8		
5	1100 1200 1300 1400 1500			4,5 5,2 5,9 6,6 7,3	

Sind für bestehende Bauwerksstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese anzuwenden.

Anlage 1.1/4 gültig bis 30. Juni 2006 zu DIN 1055 Teil 6:2001-03

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1.1

Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblatts 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1987, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen; Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter bestehen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche.

Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter – Rübenschnitzpellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat – dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15 % erhöht werden.

2. Zu Abschnitt 3.3.3

Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2 geht die Norm davon aus, dass die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

Anlage 1.1/5 gültig bis 30. Juni 2006 zu DIN 1055-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
- Die in den Technischen Baubestimmungen von lfd. Nr. 1.1 geregelten Werte der Einwirkungen gelten als charakteristische Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1.
- Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte Ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
- Bei Anwendung von DIN 18800-1:1990-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

Anlage 1.1/1 gültig ab 1. Juli 2006 Zu DIN 1055-4:2005-03

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Die Einwirkung des Windes auf Reihenmittelhäuser bei gesicherter Nachbarbebauung ist als veränderliche Einwirkung auf Druck oder Sog nachzuweisen. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam darf als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
- Alle Gemeinden des Freistaates Sachsen sind der Windzone 2 zugeordnet.

**Anlage 1.1/2 gültig ab 1. Juli 2006
Zu DIN 1055-5: 2005-07**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen zu den Verwaltungsgrenzen wird auf Anhang J hingewiesen.

**Anlage 1.1/3 gültig ab 1. Juli 2006
Zu DIN 1055-9**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 1.1/4 gültig ab 1. Juli 2006
zu DIN 1055-100**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in den Technischen Baubestimmungen von Kenn-Nr. 1.1 geregelten Werte der Einwirkungen gelten als charakteristische Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1.
3. Bei Anwendung von DIN 18800-1:1990-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

**Anlage 1.3/1
zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“**

Diese technische Regel gilt nicht für Bauteile aus Glas. Bei ihrer Anwendung ist außerdem Folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 3.1, Absatz 4:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

**Anlage 2.1/1
zu DIN 1054**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4, letzter Satz: Statt „Endwiderstand“ muss es „Erdwiderstand“ heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt „Zeilen 4 und 5“ muss es „Zeilen 3 und 4“ heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt „50 m“ muss es „0,5 m“ heißen.

**Anlage 2.1/2
zu DIN 4014**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:
Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN 1054:1976-11, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte η zu verwenden.
2. Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045:1988-07 ist die DAfStb-Richtlinie – Ver-

wendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996, anzuwenden.

3. Bei Verwendung von Flugaschen nach DIN EN 450:1995-01 in Beton nach DIN 1045-2:2001-07 / DIN EN 206-1:2001-07 dürfen diese unter den Bedingungen gemäß DIN 1045-2:2001-07 Abschnitt 5.2.5.2.2 angerechnet werden. Abweichend davon gilt

- der Gehalt an Zement und Flugasche (z+f) darf bei einem Größtkorn von 32 mm 350 kg/m³ und einem Größtkorn von 16 mm 400 kg/m³ nicht unterschreiten;
- der Mindestzementgehalt bei Anrechnung von Flugasche darf bei einem Größtkorn von 32 mm 270 g/m³ und einem Größtkorn von 16 mm 300 kg/m³ nicht unterschreiten;
- der äquivalente Wasserzementwert (w/z)_{eq} wird mit $k_f = 0,7$ berechnet.

Eine Anrechnung von Flugasche ist nicht zulässig bei Verwendung der Zemente CEM II/B-V, CEM III/C, CEM II/B-P, CEM II/A-D.

**Anlage 2.1/3
zu DIN 4026**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4
Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.
2. Zu Tabelle 4
In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

**Anlage 2.1/4
zu DIN 4124**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

**Anlage 2.1/5
zu DIN 4125**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5
Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die „Besonderen Bestimmungen“ der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlgliedes auf die Unterkonstruktion dienen (zum Beispiel Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (zum Beispiel DIN 18 800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.
2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, zum Beispiel Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung hat entsprechend § 2 Abs. 11 SächsBO zu erfolgen, mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/6 zu DIN 4126

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045:1988-07 ist die DAfStb-Richtlinie – Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996, anzuwenden.
2. Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2 / DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2001-07 sinngemäß anzuwenden.

Anlage 2.1/7 E zu DIN 1054

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12¹⁾:

Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04.

Anlage 2.1/8 zu DIN 1054

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (1) und 2.1.2 (1) dürfen bis zum 31. Dezember 2007 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (2) und 2.1.2 (2) angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (2) und 2.1.2 (2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (1) und 2.1.2 (1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot).

Anlage 2.1/9 zu DIN 1054:2005-01

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1054 Berichtigung 1: 2005-04 ist zu berücksichtigen.
2. Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.
2. Hinweis:
DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm 4020: 2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der Anlage vorliegen.

Anlage 2.2/3 zu DIN V ENV 1996-1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1996 Teil 1 – 1, Ausgabe Dezember 1996, darf – unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 – alternativ zu DIN 1053-1 (Kenn-Nr. 2.2.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.2/5 E zu DIN 1053

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002¹⁾
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).
2. Mauermörtel nach EN 998-2:2003²⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.
3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1, -2, -3:2003³⁾:
Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.
4. Betonwerksteine nach EN 771-5: 2003/A1:2005⁴⁾
Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.
5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2003/A1:2005⁴⁾
Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen
DIN V 20000-401:2005-06,
DIN V 20000-402:2005-06,
DIN V 20000-403:2005-06 und
DIN V 20000-404:2005-06.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1, -2 und -3:2003-08

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

Anlage 2.3/4 zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.
2. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
 - Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss:
„... $\sigma_{ub} = 0,20 \times \beta_{ws}$ “.
 - In Abschnitt 4.2.4
In der 5. Zeile muss es heißen: „... $\sigma_{ub} \leq 1/6 \dots$ “.

Anlage 2.3/8 E zu DIN 18551

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Spritzbeton ist Folgendes zu beachten:

Gesteinskörnungen nach EN 12620¹⁾ und leichte Gesteinskörnungen nach EN 13055-1²⁾:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7 beziehungsweise 1.2.8).

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08

Anlage 2.3/11 zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.

Anlage 2.3/14

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die technischen Regeln DIN 1045:1988-07, DIN 1045/A1:1996-12, DIN 4219-2:1979-12, DIN 4227-1:1988-07, DIN 4227-1/A1:1995-12, DIN V 4227-2:1984-05, DIN 4227-4:1986-02 und DIN V 4227-6:1982-05 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2004 geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit vorgenannten technischen Regeln (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit einer Ausnahme: Die Bemessung von Fertigteilen und vergleichbaren Bauteilen nach einem anderen Normenwerk ist möglich, wenn die betreffenden Bauteile mit dem Gesamttragwerk nicht monolithisch verbunden sind und die Übertragung der Schnittgrößen innerhalb des Gesamttragwerks sowie die Gesamtstabilität nicht berührt werden.
3. Bei der Verwendung von selbstverdichtendem Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.

Anlage 2.3.15 zu DIN 1045-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 2 zu DIN 1045-1, Ausgabe Juni 2005, ist zu berücksichtigen.
2. Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

3. Gemeinsame Anwendung mit DIN 4149-1:1981-04

Nach DIN 1055-100 wird im Grenzzustand der Tragfähigkeit der Bemessungswert der Beanspruchung E_{dAE} für die Bemessungssituation infolge Erdbeben nach den Kombinationen entsprechend Gleichung (16) bestimmt und dem Bemessungswert des Tragwiderstandes R_d gegenübergestellt:

$$E_{dAE} \leq R_d$$
$$E_{dAE} = E \left\{ \sum G_{k,j} \oplus P_k \oplus \gamma_1 \cdot A_{Ed} \oplus \sum \Psi_{2,i} \cdot Q_{k,i} \right\}$$
$$R_d = R \left\{ \frac{\alpha f_{ck}}{\gamma_c}; \frac{f_{yk}}{\gamma_s}; \frac{f_{p0,1k}}{\gamma_s} \right\}$$

Soll DIN 1045-1:2001-07 zusammen mit DIN 4149-1:1981-04 angewendet werden, ist wie folgt vorzugehen:

Die nach DIN 4149-1:1981-04 ermittelten Erdbebenbeanspruchungen sind als Bemessungswert A_{Ed} einzusetzen. Der Wichtungsfaktor beträgt $\gamma_1 = 1,0$. Die Kombinationsbeiwerte $\Psi_{2,i}$ sind den Regelungen von DIN 4149-1:1981-04 Kapitel 7 anzupassen, sofern sich hiernach größere Einwirkungsgrößen ergeben. Der Bemessungswert des Tragwiderstandes R_d ist auf der sicheren Seite liegend mit den Teilsicherheitsbeiwerten nach DIN 1045-1:2001-07 Tab. 2 für die ständige und vorübergehende Bemessungssituation, also mit $\gamma_c = 1,50$ und $\gamma_s = 1,15$ zu ermitteln. Verfahren zur Ermittlung der Schnittgrößen nach der Plastizitätstheorie sowie nichtlineare Verfahren nach DIN 1045-1:2001-07 Abschnitt 8.4 und 8.5 dürfen für Erdbebenbemessungssituationen nicht auf Bauteile angewandt werden, die primär zur Abtragung der horizontalen Belastungen aus Erdbeben herangezogen werden. Die konstruktiven Regelungen nach DIN 4149-1:1981-04 zur Gewährleistung der Zähigkeit sowie zur Mindestbewehrung sind einzuhalten.

Anlage 2.3/16 zu DIN 1045-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die „DAfStb-Richtlinie Beton mit rezykliertem Zuschlag“ (1998-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 30/37$ sinngemäß anzuwenden. Sie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton.
2. Die „DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton)“ (1995-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 45/55$ sinngemäß anzuwenden. Die Richtlinie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton. Die Bestimmung der Richtlinie gemäß Abschnitt 1, Absatz (2) („Eine Fremdüberwachung der Baustelle ist bei Beton der Festigkeitsklassen $\leq B 25$ in der Regel nicht erforderlich, sofern es sich um Transportbeton handelt, der nach DIN 1084 Teil 3 fremdüberwacht wird.“) ist nicht anzuwenden.

Anlage 2.3/17 zu DIN 1045-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 11, Tabelle 3:
Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der HAVO wird nach Tabelle 3 als Beton der Überwachungsklasse 2 und 3 verstanden.
2. Anhang D, anstelle von Absatz (1) gilt Folgendes:
(1) Das Herstellen von Einpressmörtel nach DIN EN 447 und das Einpressen in Spannkanele nach DIN EN 446 sind durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen.

3. Anhang D, anstelle von Absatz (3) gilt Folgendes:
(3) Angaben zu Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Überprüfungen sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu entnehmen.

Anlage 2.3/18 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000¹⁾ gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2001-02

Anlage 2.3/19 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Betonzusatzmittel nach EN 934-2¹⁾ und Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4¹⁾:
Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen DIN V 20000-100:2002-11 beziehungsweise DIN V 20000-101:2002-11.
2. Gesteinskörnungen für Beton nach EN 12620²⁾:
 - 2.1 Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-103:2004-04.
 - 2.2 Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.8).
3. Leichte Gesteinskörnungen nach EN 13055-1³⁾:
 - 3.1 Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-104:2004-04.
 - 3.2 Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7).

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-2:2002-02 beziehungsweise DIN EN 934-4:2002-02

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08

Anlage 2.3/20 zu DIN 4099-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1
Diese Norm gilt nicht für die Herstellung von Gitterträgern und Rohrbewehrungen nach DIN 4035, sofern sie auf Mehrpunktschweißanlagen hergestellt werden.
2. Zu Tabelle 1 sowie die Abschnitte 5, 6 und 7
Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.
3. zu Tabelle 1, Zeilen 8 und 9
Es dürfen Betonstahldurchmesser ab 4,0 mm Ø geschweißt werden.

Anlage 2.3/21 zu DIN 4099-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.1.4 und 4.2
„Anerkannte Stellen“ sind bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern bestimmter Produkte und von Anwendern bestimmter Bauarten entsprechend § 17 Abs. 5 SächsBO.
2. Zu Tabelle 1 und Abschnitt 4.3
Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

Anlage 2.3/22 zu DIN 4223-4

Bei der Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1: 2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/23 zu DIN 4213

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.25, gelten die „Technische Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005, S. 98.
2. Zu Abschnitt 4.3
DIN EN 206-1 entfällt
3. Zu Abschnitt 8.1
Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

$$N_{Rd} = f_{ck} A_{co} / \gamma_c$$

Dabei ist:

A_{co} die Belastungsfläche

Gleichung (12) entfällt.

Absatz (2) wird wie folgt ersetzt.

(2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkraftkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.

4. Zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3
Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
5. Anhang A, Bild A.1
In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

Anlage 2.3/24 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. Zu DIN EN 1504-2

Die Verwendung von Oberflächenschutzsystemen für Beton nach DIN EN 1504-2 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt.

Die Verwendung von Oberflächenschutzsystemen für Beton nach DIN EN 1504-2 in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht geregelt.

2. Zu DIN EN 1504-4

Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke nach DIN EN 1504-4 ist nicht geregelt.

3. Zu DIN EN 1504-5

Die Verwendung von

- Rissfüllstoffen nach DIN EN 1504-5 für kraftschlüssiges Füllen,
- Rissfüllstoffen nach DIN EN 1504-5 für dehnfähiges Füllen und
- Rissfüllstoffen nach DIN EN 1504-5 für quellfähiges Füllen

von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt.

Anlage 2.4/1

zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen Sonderheft 11/2, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

Anlage 2.4/2

zu DIN V 18800

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Baubestimmungen nach 2.4.6 dürfen bis zum 31. Dezember 2006 in Verbindung mit DIN 1045:1988-07 alternativ zu der Technischen Baubestimmung DIN V 18800-5 nach 2.4.4 angewendet werden. Die Regeln der Technischen Baubestimmung DIN V 18800-5 nach 2.4.4 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen, der Technischen Baubestimmungen nach 2.4.6 (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot).

Anlage 2.4/3

Zu DIN 18806

1. Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen DIN 18 800-1: 1981-03 und DIN 4114-1: 1952-07, DIN 4114-2: 1953-02 zu beachten.

2. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:

- Auf Seite 3 muss es in Fußnote 1 heißen „siehe Seite 1“ (statt „... Seite 2“)
- Im Anhang A muss das letzte Glied in der Formel (A.1) zur Berechnung von x „ $4 \bar{\lambda}^2$ “ (statt „ $4 \bar{\lambda}^4$ “) heißen.

Anlage 2.4/4

zu DIN V 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Element (103)

DIN V ENV 1994-1-2 ist nur mit der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN V 18800-5“ anwendbar. Bis zum Erscheinen der Richtlinie können für brandschutztechnische Nachweise nur die Normen DIN 4102-4:1994-03 einschließlich DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit DIN 4102-22:2004-11 angewendet werden.

2. Zu Element (104)

Derzeit gibt es keine besonderen technischen Regeln für andere Bauprodukte. Es gelten die entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

3. Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120)

Abweichend von DIN 1045-1:2001-07, 9.1.6 ist für die Bestimmung von f_{cd} bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos $\alpha = 0,85$ (α entspricht α_c gemäß DIN V 18800-5) anzunehmen. Des Weiteren entfällt bezüglich des vom Parabel-Rechteck-Diagramm abweichenden Spannungsblocks die Anpassung von f_{cd} und x .

4. Zu Element (1115)

Die Näherungsformeln (80), (81) und (82) gelten unter der geometrischen Bedingung $h_p/h \leq 0,6$.

5. Zu Element (1132)

Als Reibungszahl ist $\mu = 0,4$ anzunehmen.

Anlage 2.4/5

zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASt-Richtlinie 103) – alternativ zu DIN 18800 (Kenn-Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.

2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18 800-7:2002-09, zu beachten.

3. Auf folgende Druckfehler in der DASt-Richtlinie 103 wird hingewiesen:

Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:

„Eurocode 3 – Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“

Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der 2. Satz wie folgt:

„Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“

Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen Φ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen φ (Kleinbuchstabe).

Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

Anlage 2.4/6

zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) – alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Kenn-Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7

zu DIN 18807 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

1. Zu Bild 9

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.

2. Zu Abschnitt 4.2.3.7

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

Anlage 2.4/8

zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

Im dritten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2:2002-09 darf die Norm BS 8118 Teil 1:1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 – Bemessungsgrundlagen – um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 – Bemessung von Bauteilen – beziehungsweise nach den Tabellen 6.1–6.3 im Abschnitt 6 – Bemessung von Verbindungen – um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauerer Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1:1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte beziehungsweise einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

2. Zu DIN 4113-1:1980-5, Abschnitt 5.2

Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:1990-11 dürfen berücksichtigt werden.

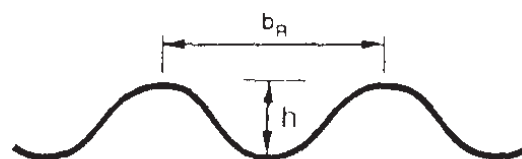
Anlage 2.4/10

zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, beziehungsweise Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, beziehungsweise DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Anlage 2.4/11

zu DIN 4113-1/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

Anlage 2.4/12

zu DIN 18800-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

Anlage 2.4/13

Zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

Anlage 2.4/14 zu DIN 18800-7

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
zu Abschnitt 2

Es gilt DVS-Richtlinie 1704: Ausgabe Mai 2004 – Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Bescheinigungen über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2002-09.

Anlage 2.5/1 zu DIN 1052 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15
Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser.
2. Zu Abschnitt 7.2.4
Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

Anlage 2.5/2 zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie – alternativ zu DIN 1052 (Kenn-Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/3 zu DIN 1052-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 14

Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1:1996-10 erhält folgende Fassung:

„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

Anlage 2.5/4 E zu DIN 1052

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

Holzwerkstoffe nach EN 13986:2002¹⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2004-01.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2002-09

Anlage 2.5/5 zu DIN 1052

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(1) dürfen bis zum 31. Dezember 2007 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(2) angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit folgender Ausnahme: Die Bemessung einzelner Bauteile nach dem anderen Normenwerk ist zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerks Teiltragwerke bilden, die nur Stützkräfte weiterleiten.

Anlage 2.5/6 zu DIN 1052:2004-08

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Anhang F

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle F.5 Zeile 7 (Vollholz):
 $f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$ (statt $f_{v,k} = 2,7 \text{ N/mm}^2$)
- in Tabelle F.9 Zeile 7 (Brettschichtholz):
 $f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$ (statt $f_{v,k} = 3,5 \text{ N/mm}^2$)

Die zugehörigen Fußnoten in den Tabellen bleiben unverändert.

Anlage 2.5/7 zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):
 $f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$
- in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):
 $f_{v,g,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$

Anlage 2.6/1 zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen

Bei Anwendung der Technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1
Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m².
2. Zu Abschnitt 2.1.c
Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09, aus Glas nach a) oder b), sowie Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 aus Glas nach a) und b)
3. Zu Abschnitt 2.4
Der Abschnitt wird durch folgenden Text ersetzt:
Es ist Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.8 zu verwenden.

4. Zu Abschnitt 3

Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (zum Beispiel Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.

5. Zu Abschnitt 3.3.2

Der Abschnitt wird durch folgenden Text ersetzt:

In Einbausituationen

- bei denen die Gefahr besteht, dass sie einer besonderen Temperaturbeanspruchung unterliegen können (zum Beispiel einer Aufheizung aufgrund unmittelbar dahinter angeordneter Dämmungen) oder
- die eine Energieabsorption von mehr als 65 % aufweisen (zum Beispiel aufgrund von Einfärbung oder Beschichtung) oder
- die nicht auf allen Seiten durchgehend eingefasst sind, ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 zu verwenden.

Anlage 2.6/3 zu DIN 18516 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:
Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 zu verwenden.

2. Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3. Zu Abschnitt 3.3.4

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/4 zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:

„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“

2. Zu Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 gilt:

„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“

3. Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

4. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1

Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Abschnitt A 3.2

Im 2. Absatz muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

Anlage 2.6/5 zu DIN 4141-14/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.3

Temperaturschwankungen im Schwerpunkt eines Bauteilquerschnitts sind als ständige Einwirkungen zu betrachten.

Anlage 2.7/1 zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 10.2.3.1

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

Zu Bild A. 3. Staudruckzonen

Für den Freistaat Sachsen ist das Bild A. 2. Staudruckzonen der DIN 4133:1991-11 zu verwenden.

Anlage 2.7/2 zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.17.3.4

Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

Anlage 2.7/3 zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.3

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/4 zu DIN 4133

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.2

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/6 zu DIN 11622-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$ “

Anlage 2.7/7 zu DIN 11622-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruhedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8 zu DIN 4421

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvor-

richtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

Anlage 2.7/9 zu DIN 4420 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

Anlage 2.7/10 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 ist, soweit der Abstand kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾ einzuholen (siehe 3.2).
2. Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.
3. Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:
 - 3.1 Die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen¹⁾ nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen¹⁾ begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie.
 - 3.2 Gutachtliche Stellungnahmen eines Sachverständigen¹⁾ nach 1. über die örtlich auftretende Turbulenzintensität und über die Zulässigkeit von vorgesehenen Abständen zu benachbarten Windenergieanlagen in Bezug auf die Standsicherheit der bestehenden und soweit möglich für vorgesehene WEAs sowie der beantragten WEA.
 - 3.3 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach 2. nicht eingehalten werden, eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾ zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (zum Beispiel Rotorblattheizung).
 - 3.4 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie.

3.5 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal $7,0 \text{ m}^2$, einer maximalen Nennleistung von $1,0 \text{ kW}$ und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von $7,0 \text{ m}$ gilt 3.1 bis 3.4 nicht.

4. Hinweise:

4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:

- als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie²⁾ in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.3 formulierten Auflagen.
- als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschn. 8.5.1 der Richtlinie.

4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht beziehungsweise Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.

4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

5. Die „Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Fassung Juni 1993, darf noch für Anträge, die bis 31.12.2005 gestellt werden, alternativ angewendet werden.

¹⁾ Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, D-20459 Hamburg,
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde,
- TÜV Nord Anlagentechnik, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg,
- TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- RWTÜV Systems GmbH, Langemarckstr. 20, D-45141 Essen

²⁾ Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:

- Die in Fußnote 1 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

Anlage 2.7/11 zu den Lehmhaus Regeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2

1. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

2. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4:2002-02 anzusetzen.

3. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1998-11.

Anlage 3.1/8 zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten.

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Faserzementdeckungen: – Ebene und profilierte Platten – Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert $PCS \leq 3,0 \text{ MJ/kg}$
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$. Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralische Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke $\leq 8 \text{ mm}$ zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

Anlage 3.1/9

- Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2, DIN V ENV 1995-1-2 und DIN V ENV 1996-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach den Vornormen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1, DIN V ENV 1995-1-1 beziehungsweise DIN V ENV 1996-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
- Die Vornorm DIN V ENV 1992-1-2 darf unter Beachtung der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2 in Verbindung mit DIN 1045-1“ dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach DIN 1045-1:2001-07 erfolgt ist.
- Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 – Eurocode 1 – Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
- Für DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1996-1-2 gilt: Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 beziehungsweise den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile ohne Raumabschluss	Tragende Bauteile mit Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	–	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

R – Tragfähigkeit

E – Raumabschluss

I – Wärmedämmung

M – Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Anlage 0.1.1 zur Bauregelliste A Teil 1

Anlage 3.1/10 zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 5.2
- 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.
- 3.13.2.2: In Bild 15a sind Stützen mit Festigkeiten $> C 50/60$ nicht erfasst. In diesen Fällen ist eine Berechnung mit $\alpha^* = 2,0$ unzulässig.

1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.

2. Zu Abschnitt 6.2

2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ ≥ 1 “ anstelle von „ ≤ 1 “ heißen.

Anlage 4.1/1 zu DIN 4108 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.

Anlage 4.1/2 zu DIN 4108 -3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3 zu DIN V 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

Anlage 4.1/4 zu DIN V 4108-10

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Berichtigung 1 zu DIN V 4108-10:2004-09 ist zu berücksichtigen.

Anlage 4.1/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. Wärmedämmputzmörtel nach EN 998-1¹⁾:
Die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit (λ) sind der zugehörigen Anwendungsnorm DIN V 18550:2005-04 zu entnehmen.
2. Tore nach EN 13241-1²⁾:
Für den rechnerischen Nachweis nach Energieeinsparverordnung ist der entsprechend DIN EN 13241-1 im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierte Wert des Wärmedurchgangskoeffizienten zu verwenden.
Ist im Rahmen der CE-Kennzeichnung kein Wert angegeben, darf $UD = 6,0 \text{ W/(m}^2 \cdot \text{K)}$ angenommen werden.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-1 : 2003-09

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13241-1:2004-04

Anlage 4.2/1 zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
3. Zu Abschnitt 8
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, \text{res}} \geq 50 \text{ dB}$ betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 25 Abs. 1 SächsBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfungsämter^{*)} geführt werden.
4. Zu Abschnitt 6.4.1
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn
 - a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - oder
 - b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmminderungsplänen nach § 47 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergebende maßgebliche Außenlärmpegel (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

^{*)} Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfsachverständige“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Baustatik.

Anlage 4.2/2 zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

Anlage 5.1/1 zu DIN 4149:1981-04

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5

In den Erdbebenzonen 3 und 4 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2, 3 und 4 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen gegen herabfallende Teile ausreichend geschützt sind.

In den Erdbebenzonen 3 und 4 dürfen für Wände nur Steine verwendet werden, deren Stege in Wandlängsrichtung durchlaufen. Als solche Steine gelten auch bauaufsichtlich zugelassene Steine mit elliptischer oder rhombenförmiger Lochung. Andere Steine dürfen verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung mindestens 2,0 N/mm² beträgt.

Anlage 5.2/1 zu DIN 68 800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.2/1 zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Anlage 6.4/1 zur PCP-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Anlage 7.1/1 zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 und in Wohnungen.
2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:
Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a) Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
 - b) Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils

(s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.

- c) Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
- d) Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
- e) Während der Leerfahrten in die beziehungsweise aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
- f) Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
- g) Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

Anlage 7.2/1 zu DIN 18024 Teil 1

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 50 Abs. 1 SächsBO eine barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2, 12.2, 13 bis 16 und 19 sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 7.2/2 zu DIN 18024 Teil 2

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, für die nach § 50 Abs. 2 SächsBO eine barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 6 Satz 4, 8, 11 Satz 1, 13 Sätze 2 bis 4, 14 und 16 sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 7.3/1 zu DIN 18025 Teil 1

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden, und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/2 zu DIN 18025 Teil 2

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden, und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.4/1

zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1
Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen.
2. Zu Abschnitt 5
Die Neigung von Zu- und Durchfahrten darf maximal 10 % betragen.
3. Zu Abschnitt 7
Es sind Verschlüsse zu verwenden, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 oder dem Feuerwehrbeil nach

DIN 14924 geöffnet werden können. Im Einvernehmen mit der Feuerwehr sind auch andere Schließsysteme zulässig.

4. Zu Abschnitt 13
Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.
5. Hinweisschilder
Zugänge, Zu- beziehungsweise Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066:1997-03 mit der jeweiligen Aufschrift „Feuerwehrzugang“, „Feuerwehrezufahrt“ oder „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹
(Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)

Fassung Mai 2006

Inhaltsübersicht

1 Geltungsbereich

2 Begriffe

2.1 Leitungsanlagen

2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten

2.3 Medien

3 Leitungsanlagen in Rettungswegen

3.1 Grundlegende Anforderungen

3.2 Elektrische Leitungsanlagen

3.3 Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Medien

3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien

3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle

4 Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken)

4.1 Grundlegende Anforderungen

4.2 Erleichterungen für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände

4.3 Erleichterungen für einzelne Leitungen

5 Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall

5.1 Grundlegende Anforderungen

5.2 Funktionserhalt

5.3 Dauer des Funktionserhaltes

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- a) Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren aufgenommen in offenen Gängen vor Außenwänden,
- b) die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken),
- c) den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall.

Sie gilt nicht für Lüftungs- und Warmluftheizungsanlagen. Für Lüftungsanlagen ist die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR) zu beachten. Die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFHolzR) bleibt unberührt.

2 Begriffe

2.1 Leitungsanlagen

sind Anlagen aus Leitungen, insbesondere aus elektrischen Leitungen oder Rohrleitungen sowie aus den zugehörigen Armaturen, Hausanschlusseinrichtungen, Messeinrichtungen, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Netzgeräten, Verteilern und Dämmstoffen für die Leitungen. Zu den Leitungen gehören deren Befestigungen und Beschichtungen. Lichtwellenleiter-Kabel und elektrische Kabel gelten als elektrische Leitungen.

2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten sind Leitungen, die die Prüfanforderungen nach DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit DIN 4102-16:1998-05 Baustoffklasse B 1 (schwerentflammbare Baustoffe), auch in Verbindung mit einer Beschichtung, erfüllen und eine nur geringe Rauchentwicklung aufweisen.

2.3 Medien

im Sinne dieser Richtlinie sind Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase und Stäube.

3 Leitungsanlagen in Rettungswegen

3.1 Grundlegende Anforderungen

3.1.1 Gemäß § 40 Abs. 2 SächsBO sind Leitungsanlagen in

a) notwendigen Treppenträumen gemäß § 35 Abs. 1 SächsBO,

b) Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 SächsBO und

c) notwendigen Fluren gemäß § 36 Abs. 1 SächsBO nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lange möglich ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leitungsanlagen in diesen Räumen den Anforderungen der Abschnitte 3.1.2 bis 3.5.6 entsprechen.

3.1.2 Leitungsanlagen dürfen in tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile sowie in Bauteile von Installationsschächten und -kanälen nur so weit eingreifen, dass die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit erhalten bleibt.

3.1.3 In Sicherheitstreppenträumen gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 SächsBO und in Räumen zwischen Sicherheitstreppenträumen und Ausgängen ins Freie sind nur Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieser Räume oder der Brandbekämpfung dienen.

3.2 Elektrische Leitungsanlagen

3.2.1 Elektrische Leitungen müssen

a) einzeln oder nebeneinander angeordnet voll eingeputzt,

b) in Schlitzten von massiven Bauteilen, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischen Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden,

c) innerhalb von mindestens feuerhemmenden Wänden in Leichtbauweise, jedoch nur Leitungen, die ausschließlich der Versorgung der in und an der Wand befindlichen elektrischen Betriebsmitteln dienen,

d) in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5,

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet.

- e) über Unterdecken nach Abschnitt 3.5,
- f) in Unterflurkanälen nach Abschnitt 3.5 oder
- g) in Systemböden (siehe hierzu die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR))

verlegt werden.

Sie dürfen offen verlegt werden, wenn sie

- a) nichtbrennbar sind (z.B. Leitungen nach DIN EN 60702-1(VDE 0284 Teil 1):2002-11),
- b) ausschließlich der Versorgung der Räume und Flure nach Abschnitt 3.1.1 dienen oder
- c) Leitungen mit verbessertem Brandverhalten in notwendigen Fluren von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, deren Nutzungseinheiten eine Fläche von jeweils 200 m² nicht überschreiten und die keine Sonderbauten sind.

Außerdem dürfen in notwendigen Fluren einzelne kurze Stichleitungen offen verlegt werden. Werden für die offene Verlegung nach Satz 2 Elektro-Installationskanäle oder -rohre (siehe DIN EN 50085-1 (VDE 0604 Teil 1):1998-04 und DIN EN 50086-1 (VDE 0605 Teil 1):1994-05) verwendet, so müssen diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.2.2 Messeinrichtungen und Verteiler

Messeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen gegenüber

- a) notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind durch mindestens feuerhemmende Abschlüsse mit umlaufender Dichtung zu verschließen;
- b) notwendigen Fluren durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu verschließen.

3.3 Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Medien

- 3.3.1 Die Rohrleitungsanlagen einschließlich der Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen – auch mit brennbaren Dichtungs- und Verbindungsmitteln und mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke – dürfen offen verlegt werden.

- 3.3.2 Die Rohrleitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbaren Dämmstoffen müssen

- a) in Schlitten von massiven Wänden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischen Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden,
- b) in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5,
- c) über Unterdecken nach Abschnitt 3.5,
- d) in Unterflurkanälen nach Abschnitt 3.5 oder
- e) in Systemböden (siehe hierzu die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR))

verlegt werden.

3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien

- 3.4.1 Die Rohrleitungsanlagen müssen einschließlich ihrer Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht
 - a) für deren Dichtungs- und Verbindungsmittel,

- b) für Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke,
- c) für Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke bei Rohrleitungsanlagen, die nach Abschnitt 3.4.2 Satz 1 verlegt sind.

3.4.2 Die Rohrleitungsanlagen müssen

- a) einzeln mit mindestens 15 mm Putzüberdeckung voll eingeputzt oder
- b) in Installationsschächten oder -kanälen nach Abschnitt 3.5.1 in Verbindung mit Abschnitt 3.5.5 verlegt werden.

Sie dürfen in notwendigen Fluren auch offen verlegt werden. Dichtungen von Rohrverbindungen müssen wärmebeständig sein.

- 3.4.3 Gaszähler sind in notwendigen Treppenräumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie nicht zulässig. Gaszähler müssen in notwendigen Fluren

- a) thermisch erhöht belastbar sein,
- b) durch eine thermisch auslösende Absperreinrichtung geschützt sein oder
- c) durch mindestens feuerbeständige Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sein; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit mindestens feuerbeständigen Abschlüssen zu verschließen; die Abschlüsse müssen mit umlaufenden Dichtungen versehen sein.

3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle

- 3.5.1 Installationsschächte und -kanäle müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit haben, die der höchsten notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entspricht. Die Abschlüsse müssen mit einer umlaufenden Dichtung dicht schließen. Die Befestigung der Installationsschächte und -kanäle ist mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln auszuführen.

- 3.5.2 Abweichend von Abschnitt 3.5.1 genügen in notwendigen Fluren Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken und Installationskanäle (einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen), die mindestens feuerhemmend sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

- 3.5.3 Unterdecken müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten in notwendigen Fluren mindestens feuerhemmend sein und in notwendigen Treppenräumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie mindestens der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken entsprechen. Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der brandsicheren Befestigung der im Bereich zwischen den Geschossdecken und Unterdecken verlegten Leitungen sind zu beachten.

- 3.5.4 In notwendigen Fluren von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, deren Nutzungseinheiten eine Fläche von jeweils 200 m² nicht überschreiten und die keine Sonderbauten sind, brauchen Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken (einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen) nur aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu bestehen. Einbauten, wie Leuchten und Lautsprecher, bleiben unberücksichtigt.

3.5.5 Installationsschächte und -kanäle für Rohrleitungsanlagen nach Abschnitt 3.4.1 sind mit nichtbrennbaren Baustoffen formbeständig und dicht zu verfüllen oder müssen abschnittsweise oder im Ganzen be- und entlüftet werden. Die Be- und Entlüftungsöffnungen müssen mindestens 10 cm² groß sein. Sie dürfen nicht in notwendigen Treppenräumen und nicht in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie angeordnet werden.

3.5.6 Estrichbündig oder -überdeckt angeordnete Unterflurkanäle für die Verlegung von Leitungen müssen in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie sowie in notwendigen Fluren eine obere Abdeckung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Sie dürfen keine Öffnungen haben, ausgenommen in notwendigen Fluren Revisions- oder Nachbelegungsöffnungen mit dichtschießenden Verschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

4 Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken)

4.1 Grundlegende Anforderungen

4.1.1 Gemäß § 40 Abs. 1 SächsBO dürfen Leitungen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken

- a) in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
- b) innerhalb von Wohnungen,
- c) innerhalb derselben Nutzugseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Leitungsdurchführungen den Anforderungen der Abschnitte 4.1 bis 4.3 entsprechen.

4.1.2 Die Leitungen müssen

- a) durch Abschottungen geführt werden, die mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die raumabschließenden Bauteile oder
- b) innerhalb von Installationsschächten oder -kanälen geführt werden, die – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die durchdrungenen raumabschließenden Bauteile und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.1.3 Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie der erforderliche Abstand zu anderen Durchführungen (zum Beispiel Leitungsleitungen) oder anderen Öffnungsverschlüssen (zum Beispiel Feuerschutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise; fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich.

4.2 Erleichterungen für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände

Abweichend von Abschnitt 4.1.2 dürfen durch feuerhemmende Wände – ausgenommen solche notwendiger Treppenräume und Räume zwischen notwendigen Treppenräumen und den Ausgängen ins Freie –

- a) elektrische Leitungen,
- b) Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen – auch mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke – geführt werden, wenn der Raum zwischen den Leitungen und dem umgebenden Bauteil aus nichtbrennbaren Bau-

stoffen mit nichtbrennbaren Baustoffen oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig ausgefüllt wird. Bei Verwendung von Mineralfasern müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1000°C aufweisen. Bei Verwendung von aufschäumenden Dämmschichtbildnern und von Mineralfasern darf der Abstand zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil nicht mehr als 50 mm betragen.

4.3 Erleichterungen für einzelne Leitungen

4.3.1 Einzelne Leitungen ohne Dämmung in gemeinsamen Durchbrüchen für mehrere Leitungen

Abweichend von Abschnitt 4.1 dürfen einzelne

- a) elektrische Leitungen,
- b) Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm aus nichtbrennbaren Baustoffen – ausgenommen Aluminium und Glas –, auch mit Beschichtung aus brennbaren Baustoffen bis zu 2 mm Dicke,
- c) Rohrleitungen für nichtbrennbare Medien und Installationsrohre für elektrische Leitungen mit einem Außendurchmesser bis 32 mm aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas

über gemeinsame Durchbrüche durch die Wände und Decken geführt werden. Dies gilt nur, wenn

- a) der lichte Abstand der Leitungen untereinander bei Leitungen nach Satz 1 Buchstaben a) und b) mindestens dem Einfachen, nach Satz 1 Buchstabe c) mindestens dem Fünffachen des größeren Leitungsdurchmessers entspricht,
- b) der lichte Abstand zwischen einer Leitung nach Satz 1 Buchstabe c) und einer Leitung nach Satz 1 Buchstaben a) oder b) mindestens dem größeren der sich aus der Art und dem Durchmesser der beiden Leitungen ergebenden Abstandsmaße (Satz 2 Buchstabe a)) entspricht,
- c) die feuerbeständige Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 80 mm, die hochfeuerhemmende Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 70 mm, die feuerhemmende Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 60 mm hat und
- d) der Raum zwischen den Leitungen und den umgebenden Bauteilen mit Zementmörtel oder Beton in der vorgenannten Mindestbauteildicke vollständig ausgefüllt wird.

4.3.2 Einzelne Leitungen ohne Dämmung in jeweils eigenen Durchbrüchen oder Bohröffnungen

Abweichend von Abschnitt 4.1 gelten die Vorgaben des Abschnitts 4.3.1. Es genügt jedoch, den Raum zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil oder Hüllrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen mit Baustoffen aus Mineralfasern oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig zu verschließen. Der lichte Abstand zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil oder Hüllrohr darf bei Verwendung von Baustoffen aus Mineralfasern nicht mehr als 50 mm, bei Verwendung von im Brandfall aufschäumenden Baustoffen nicht mehr als 15 mm betragen. Die Mineralfasern müssen eine Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C aufweisen.

4.3.3 Einzelne Rohrleitungen mit Dämmung in Durchbrüchen oder Bohröffnungen

Abweichend von Abschnitt 4.1 dürfen einzelne Rohrleitungen nach Abschnitt 4.3.1 Satz 1 Buchstaben b) und c) mit Dämmung in gemeinsamen oder eigenen Durchbrüchen oder Bohröffnungen durch Wände und Decken geführt werden, wenn

- a) die feuerbeständige Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 80 mm, die hochfeuerhemmende Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 70 mm, die feuerhemmende Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 60 mm hat,
- b) die Restöffnung in der Wand oder Decke entsprechend Abschnitt 4.3.1 oder 4.3.2 bemessen und verschlossen ist,
- c) die Dämmung im Bereich der Leitungsdurchführung aus nichtbrennbaren Baustoffen mit einer Schmelztemperatur von mindestens 1000°C besteht, auch mit Umhüllung aus brennbaren Baustoffen bis 0,5 mm Dicke und
- d) der lichte Abstand, gemessen zwischen den Dämmschichtoberflächen im Bereich der Durchführung, mindestens 50 mm beträgt; das Mindestmaß von 50 mm gilt auch für den Abstand der Rohrleitungen zu elektrischen Leitungen.

Bei Rohrleitungen mit Dämmungen aus brennbaren Baustoffen außerhalb der Durchführung ist eine Umhüllung aus Stahlblech oder beidseitig der Durchführung auf eine Länge von jeweils 500 mm eine Dämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen anzuordnen.

4.3.4 Einzelne Rohrleitungen mit oder ohne Dämmung in Wandschlitz oder mit Ummantelung

Abweichend von Abschnitt 4.1 dürfen einzelne Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm

- a) aus nichtbrennbaren Baustoffen – ausgenommen Aluminium und Glas – (auch mit brennbaren Beschichtungen) oder
- b) aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Stäube durch die Decken geführt werden. Dies gilt nur, wenn sie in den Geschossen durchgehend
- a) in eigenen Schlitz von massiven Wänden verlegt werden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischen Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen verschlossen werden; die verbleibenden Wandquerschnitte müssen die erforderliche Feuerwiderstandsdauer behalten, oder
- b) einzeln derart in Wandecken von massiven Wänden verlegt werden, dass sie mindestens zweiseitig von den Wänden und im Übrigen von Bauteilen aus mindestens 15 mm dickem mineralischen Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder aus mindestens 15 mm dicken Platten aus nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen vollständig umschlossen sind.

Die von diesen Rohrleitungen abzweigenden Leitungen dürfen offen verlegt werden, sofern sie nur innerhalb eines Geschosses geführt werden.

5 Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall

5.1 Grundlegende Anforderungen

- 5.1.1 Die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt). Dieser Funktionserhalt muss bei möglicher Wechselwirkung mit anderen Anlagen, Einrichtungen oder deren Teilen gewährleistet bleiben.

- 5.1.2 An die Verteiler der elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische

Anlagen und Einrichtungen dürfen auch andere betriebsnotwendige sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen angeschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die bauaufsichtlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Funktionserhalt

- 5.2.1 Der Funktionserhalt der Leitungen ist gewährleistet, wenn die Leitungen

- a) die Prüfanforderungen der DIN 4102-12:1998-11 (Funktionserhaltsklasse E30 bis E90) erfüllen oder
- b) auf Rohdecken unterhalb des Fußbodenestrichs mit einer Dicke von mindestens 30 mm oder
- c) im Erdreich verlegt werden.

- 5.2.2 Verteiler für elektrische Leitungsanlagen mit Funktionserhalt nach Abschnitt 5.3 müssen

- a) in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht werden, die gegenüber anderen Räumen durch Wände, Decken und Türen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhaltes und – mit Ausnahme der Türen – aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sind,
- b) durch Gehäuse abgetrennt werden, für die durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die notwendige Dauer des Funktionserhaltes nachgewiesen ist oder
- c) mit Bauteilen (einschließlich ihrer Abschlüsse) umgeben werden, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhaltes haben und (mit Ausnahme der Abschlüsse) aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhaltes gewährleistet ist.

5.3 Dauer des Funktionserhaltes

- 5.3.1 Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muss mindestens 90 Minuten betragen bei

- a) Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung,
- b) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-Druckanlagen für notwendige Treppenräume in Hochhäusern sowie für Sonderbauten, für die solche Anlagen im Einzelfall verlangt werden; abweichend hiervon genügt für Leitungsanlagen, die innerhalb dieser Treppenräume verlegt sind, eine Dauer von 30 Minuten,
- c) Bettenaufzügen in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung und Feuerwehraufzügen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden.

- 5.3.2 Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muss mindestens 30 Minuten betragen bei

- a) Sicherheitsbeleuchtungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die der Stromversorgung der Sicherheitsbeleuchtung nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder nur innerhalb eines Treppenraumes dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1600 m² betragen,

- b) Personenaufzügen mit Brandfallsteuerung; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahr-
schächte oder der Triebwerksräume befinden,
- c) Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen
Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsan-
lagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder
überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen
ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurz-
schluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandein-
wirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsan-
lage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig
bleiben,
- d) Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anwei-
sungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese An-
lagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenom-

men sind Leitungsanlagen, die der Stromversorgung
der Anlagen nur innerhalb eines Brandabschnittes in
einem Geschoss oder nur innerhalb eines Treppenrau-
mes dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf
höchstens 1600 m² betragen,

- e) natürlichen Rauchabzugsanlagen (Rauchableitung
durch thermischen Auftrieb); ausgenommen sind An-
lagen, die bei einer Störung der Stromversorgung
selbsttätig öffnen, sowie Leitungsanlagen in Räumen,
die durch automatische Brandmelder überwacht wer-
den und das Ansprechen eines Brandmelders durch
Rauch bewirkt, dass die Anlage selbsttätig öffnet,
- f) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-
Druckanlagen in anderen Fällen als nach Ab-
schnitt 5.3.1.

**Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Schneelastzonen 2 und 3
nach DIN 1055-5: 2005-07**

Die Zuordnung bezieht sich auf den Gebietsstand 1. Januar 2006, bei Anwendung ist der jeweils aktuelle Gebietsstand zugrunde zu legen.

Schneelastzone 2

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde
Regierungspräsidium Chemnitz	
Stadt Chemnitz ²⁾	
Stadt Plauen	
Stadt Zwickau ²⁾	
Landkreis Chemnitzer Land	
Landkreis Freiberg	Flöha, Stadt ²⁾ Niederwiesa Reinsberg ²⁾
Vogtlandkreis	Adorf, Stadt Bad Brambach Bad Elster, Stadt Bergen Bösenbrunn ²⁾ Burgstein ²⁾ Eichigt ²⁾ Elsterberg, Stadt Falkenstein/Vogtl., Stadt ²⁾ Heinsdorfergrund Lengenfeld, Stadt ²⁾ Leubnitz Limbach Markneukirchen, Stadt ²⁾ Mehlteuer Mühlental Mühltroff, Stadt Mylau, Stadt Netzschkau, Stadt Neuensalz Neumark Neustadt/Vogtl. Oelsnitz, Stadt Pausa/Vogtl., Stadt Pöhl Reichenbach imVogtland, Stadt Reuth ²⁾ Syrau Theuma Tirpersdorf Treuen, Stadt Weischlitz Werda
Landkreis Mittweida	Altmittweida Lichtenau Burgstädt, Stadt Claußnitz Erlau Frankenberg/Sa., Stadt ²⁾ Geringwalde, Stadt Hainichen, Stadt ²⁾ Hartmannsdorf Königsfeld

	Königshain-Wiederau Kriebstein Lunzenau, Stadt Mittweida, Stadt Mühlau Penig, Stadt Rochlitz, Stadt Rossau Seelitz Striegistal ²⁾ Taura Tiefenbach Wechselburg Zettlitz
Landkreis Stollberg	Erlabach-Kirchberg Hohndorf Jahnsdorf/Erzgeb. ²⁾ Lugau/Erzgeb., Stadt Neukirchen/Erzgeb. ²⁾ Niederdorf ²⁾ Niederwürschnitz ²⁾ Oelsnitz/Erzgeb., Stadt ²⁾
Landkreis Zwickauer Land	Crimmitschau, Stadt Dennheritz Fraureuth Langenbernsdorf Lichtentanne ²⁾ Mülsen ²⁾ Neukirchen/Pleiße Reinsdorf ²⁾ Werdau, Stadt
Regierungspräsidium Dresden	
Stadt Dresden	
Stadt Hoyerswerda	
Landkreis Bautzen	Bischofswerda, Stadt Burkau ²⁾ Dömitz-Thumitz ²⁾ Frankenthal Großharthau Königswartha/Rakecy ²⁾ Neschwitz/Njeswačidlo ²⁾ Puschwitz/Bóšicy ²⁾ Rammenau Schmölln-Putzkau ²⁾
Landkreis Meißen	
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Bad Muskau, Stadt/Muśkow Boxberg/O.L./Hamor ²⁾ Gablenz/Jabłońc Groß Düben/Dźěwin Krauschwitz/Krušwica ²⁾ Rietschen/Rěčicy ²⁾ Schleife/Slepo Trebendorf/Trjebin Uhyst/Dělni Wujězd ²⁾ Weißkeißel/Wuskidź Weißwasser/O.L., Stadt/Běla Woda
Landkreis Riesa-Großenhain	

Landkreis Sächsische Schweiz	Bad Schandau, Stadt ²⁾ Dohna, Stadt ²⁾ Dürrröhrsdorf-Dittersbach Heidenau, Stadt Hohnstein, Stadt Hohwald ²⁾ Kirnitzschtal Königstein/Sächs. Schw., Stadt ²⁾ Lohmen Neustadt i. Sa., Stadt Pirna, Stadt ²⁾ Porschdorf Rathen, Kurort Rathmannsdorf Sebnitz, Stadt Stadt Wehlen, Stadt Stolpen, Stadt Struppen ²⁾
Landkreis Weißeritzkreis	Bannewitz ²⁾ Freital, Stadt ²⁾ Wilsdruff, Stadt ²⁾
Landkreis Kamenz	Arnsdorf Bernsdorf, Stadt Brettnig-Hauswalde Crostwitz/Chrósćicy ²⁾ Elsterheide/Halštrowska Hola Elstra, Stadt Großnaundorf Großröhrsdorf, Stadt Haselbachtal Kamenz, Stadt/Kamjenc Königsbrück, Stadt Laußnitz Lauta, Stadt Leippe-Torno Lichtenberg Lohsa/Laz ²⁾ Nebelschütz/Njebjelčicy Neukirch Oberlichtenau Ohorn Oßling Ottendorf-Okrilla Panschwitz-Kuckau/Pančicy-Kukow ²⁾ Pulsnitz, Stadt Räckelwitz/Worklecy Radeberg, Stadt Ralbitz-Rosenthal/Ralbicy-Ró ant Schönteichen Schwepnitz Spreetal/Sprjewiny Dol Steina Straßgräbchen Wachau Wiednitz Wittichenau, Stadt/Kulow

Regierungspräsidium Leipzig
Stadt Leipzig
Landkreis Delitzsch
Landkreis Döbeln
Landkreis Leipziger Land
Muldentalkreis
Landkreis Torgau-Oschatz

Schneelastzone 3

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde
Regierungsbezirk Chemnitz	
Landkreis Annaberg	
Landkreis Freiberg	Augustusburg, Stadt Bobritzsch Brand-Erbisdorf, Stadt Dorfchemnitz Eppendorf Falkenau Frankenstein Frauenstein, Stadt Freiberg, Stadt Gahlenz Großhartmannsdorf Großschirma, Stadt ¹⁾ Halsbrücke Hilbersdorf Leubsdorf Lichtenberg/Erzgeb. Mulda/Sa. Neuhausen/Erzgeb. Oberschöna ¹⁾ Oederan, Stadt Rechenberg-Bienenmühle Sayda, Stadt Weißenborn/Erzgeb.
Vogtlandkreis	Auerbach/Vogtl., Stadt Ellefeld Erlbach ¹⁾ Grünbach, Höhenluftkurort ¹⁾ Hammerbrücke Klingenthal/Sa., Stadt Morgenröthe-Rautenkranz Rodewisch, Stadt ¹⁾ Schöneck/Vogtl., Stadt ¹⁾ Steinberg Tannenbergsthal/Vogtl. Triebel/Vogtl. ¹⁾ Zwota ¹⁾
Mittlerer Erzgebirgskreis	
Landkreis Stollberg	Auerbach Burkhardtsdorf Gornsdorf Hormersdorf Stollberg/Erzgeb., Stadt Thalheim/Erzgeb., Stadt Zwönitz, Stadt
Landkreis Aue-Schwarzenberg	

Landkreis Zwickauer Land	Crinitzberg Hartenstein, Stadt ¹⁾ Hartmannsdorf b. Kirchberg Hirschfeld ¹⁾ Kirchberg, Stadt Langenweißbach Wildenfels, Stadt ¹⁾ Wilkau-Haßlau, Stadt ¹⁾
Regierungsbezirk Dresden	
Stadt Görlitz	
Landkreis Bautzen	Bautzen, Stadt/Budyšin Crosta Cunewalde Doberschau-Gaußig/Dobruša-Huska Göda/Hodžij ¹⁾ Großdubrau/Wulka Dubrawa Großpostwitz/O.L./Budestecy Guttau/Hučina ¹⁾ Hochkirch/Bukecy Kirschau Kubschütz/Kubšicy Malschwitz/Malešecy Neukirch/Lausitz Obergurig/Hornja Hórka Radibor/Radwor ¹⁾ Schirgiswalde, Stadt Sohland a. d. Spree Steinigtwolmsdorf Weißenberg, Stadt/Wóspork Wilthen, Stadt
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Hänichen Hohendubrau/Wysoka Dubrawa Horka Klitten/Klětno ¹⁾ Kodersdorf Königshain Kreba-Neudorf/Chrjebja-Nowa Wjes Markersdorf Mücka/Mikow Neißeau Niesky, Stadt Quitzdorf am See Reichenbach/O.L., Stadt Rothenburg/O.L., Stadt Schöpstal Sohland a. Rotstein Vierkirchen Waldhufen
Landkreis Löbau-Zittau	
Landkreis Sächsische Schweiz	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt Bahratal Dohma ¹⁾ Gohrisch ¹⁾ Liebstadt, Stadt Müglitztal ¹⁾ Reinhardtsdorf-Schöna ¹⁾ Rosenthal-Bielatal

Landkreis Weißeritzkreis	Altenberg, Stadt Dippoldiswalde, Stadt Dorfhain Geising, Stadt Glashütte, Stadt Hartmannsdorf-Reichenau Hermisdorf/Erzgeb. Höckendorf Kreischau ¹⁾ Pretzschendorf Rabenau, Stadt Reinhardtsgrimma Schmiedeberg Tharandt, Stadt
--------------------------	--

-
- ¹⁾ Die Gemeinde befindet sich im Übergangsbereich zweier Schneelastzonen und wurde der Zone mit einer höheren Schneelastannahme zugeordnet.
- ²⁾ Die Gemeinde befindet sich im Übergangsbereich zweier Schneelastzonen und wurde der Zone mit der niedrigeren Schneelastannahme zugeordnet.

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

über die Änderung der Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB)

Vom 8. Dezember 2006

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 31. Mai 2006 (SächsABl. SDR. S. S 82) geändert. Diese Bekanntmachung beinhaltet ausschließlich Änderungen und Ergänzungen, die sich aus der bauaufsichtlichen Einführung der technischen Regel

- DIN 4149:2005-04 – Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

ergeben.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen wird wie folgt geändert:

1. Kenn-Nummer 5.1.1 wird wie folgt gefasst:

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
		Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04	Gebietsstand 1. Januar 2006	Anhang G

2. Anlage 5.1/1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 5.1/1 zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.
- 2 Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Sachsen, herausgegeben von DigitalService CD-PRINT, Isener Straße 7, 84405 Dorfen, hingewiesen. Die Tabelle Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04 ist als Anhang G abgedruckt bzw. über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.
- 3 Zu Abschnitt 5.5
Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) abweichend von DIN 1055-100 mit dem Kombinationsbeiwert $\Psi_2 = 0,5$ zu multiplizieren.
- 4 Zu Abschnitt 9
 - Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y, max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Ab-

schnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.

- In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
- In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

$$\Omega_1 = \frac{M_{pl, Verb, i}}{M_{sdi}}$$
- In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

- 5 Zu Abschnitt 10

- Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN 1052:2004-08 anzuwenden.
- Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung:
 „(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
- In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
 „– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten (Brettsper Holzplatten) und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
 „– die Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeordneten Platten (siehe DIN 1052:2004-08, 8.7.2 (6)) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
- Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung:
 „(6) Eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbau teilen, wie sie in DIN 1052:2004-08, 12.2.2 (2) und

12.2.3 (7), gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“

6 Zu Abschnitt 11

- Absatz 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:
„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“
- Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):
„(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“
„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“
„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in

DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

7 Zu Abschnitt 12

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 anzuwenden.
- Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:
„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“
„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:
(a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;
(b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen.“
- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:
„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30 % seines nominellen Wertes angesetzt werden.“
- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:
„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k ersetzt wird durch $k_e = k + a_g \cdot \gamma_I \cdot \frac{s}{g}$.“

3. Nach Anhang E wird folgender Anhang G eingefügt:

Anhang G
zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen

Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2
nach DIN 4149:2005-04

Die Zuordnung bezieht sich auf den Gebietsstand 1. Januar 2006, bei Anwendung ist der jeweils aktuelle Gebietsstand zugrunde zu legen.

Erdbebenzone 2

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Regierungsbezirk Chemnitz			
Landkreis Zwickauer Land	Crimmitschau, Stadt	Blankenhain Großpillingsdorf Kleinpillingsdorf Langenreinsdorf Mannichswalde Mark Sahnau Rudelswalde Rußdorf	R
	Langenbernsdorf	Niederalbertsdorf Oberalbertsdorf	

Erdbebenzone 1

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Regierungsbezirk Chemnitz			
Stadt Plauen			R
Stadt Zwickau			
Landkreis Chemnitzer Land	Bernsdorf		
	Callenberg	Callenberg Falken Grumbach Langenberg Langenchursdorf Obercallenberg Reichenbach	
	Gersdorf		
	Glauchau, Stadt	Ebersbach Elzenberg	
		Gesau	T
		Glauchau Glauchauer Rümpfforst	R
		Höckendorf	T
		Jerisau Kleinbernsdorf	R
		Lipprandis	T

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse	
Landkreis Chemnitzer Land	Glauchau, Stadt	Niederlungwitz	R	
		Reinholdshain	T	
		Rothenbach		
		Schönbörnchen		
		Voigtlaide	R	
		Wernsdorf		
	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	Ernstthal Hohenstein Waldenburger Oberwald		
	Lichtenstein/Sa., Stadt			
	Limbach-Oberfrohna, Stadt	Dürrengerbisdorf Herrnsdorf Kaufungen Uhlsdorf Wolkenburg		
	Meerane, Stadt	Crotenlaide		R
		Dittrich	T	
		Götzenthal Meerane	R	
		Seiferitz	T	
		Untergötzenthal Waldsachsen	R	
	Oberlungwitz, Stadt		T	
	Oberwiera			
	Remse	Kertzsch Kleinchursdorf Oertelshain Remse	R	
		Weidensdorf	T	
	Schönberg	Breitenbach	T	
		Köthel		R
Oberdorf Pfaffroda Schönberg Tettau Wünschendorf				
St. Egidien		R		
Waldenburg, Stadt	Dürrenuhlsdorf Franken Niederwinkel Oberwinkel Schlagwitz			
	Schwaben		T	
	Waldenburg		R	

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Vogtlandkreis	Adorf, Stadt		R
	Auerbach/Vogtl., Stadt		
	Bad Brambach		
	Bad Elster, Stadt		
	Bergen		
	Bösenbrunn	Bobenneukirchen Bösenbrunn Burkhardtsgrün Schönbrunn	
	Burgstein	Dröda Pirk	
	Eichigt		
	Ellefeld		
	Elsterberg, Stadt		
	Erlbach		
	Falkenstein/Vogt., Stadt		
	Grünbach, Höhenluftkurort		
	Hammerbrücke		
	Heinsdorfergrund		
	Klingenthal/Sa., Stadt		
	Lengenfeld, Stadt		
	Leubnitz	Leubnitz Rößnitz Schneckenbrunn	
	Limbach		
	Markneukirchen, Stadt		
	Mehltheuer	Drochaus Fasendorf Mehltheuer Oberpirk Unterpirk	
	Morgenröthe-Rautenkranz		
	Mühlental		
	Mylau, Stadt		
	Netzschkau, Stadt		
	Neuensalz		
	Neumark		
	Neustadt/Vogtl.		
	Oelsnitz/Stadt		
	Pausa/Vogtl., Stadt	Ebersgrün Linda Oberreichenau Pausa Ranspach Unterreichenau Wallengrün	

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Vogtlandkreis	Pöhl Reichenbach im Vogtland, Stadt Rodewisch, Stadt Schöneck/Vogtl., Stadt Steinberg Syrau Tannenbergsthal/Vogtl. Theuma Tirpersdorf Treuen, Stadt		R
	Triebel/Vogtl.	Obertriebel Posseck Untertriebel	
	Weischlitz	Kloschwitz Kobitzschwalde Kröstau Kürbitz Oberweischlitz Unterweischlitz	
	Werda Zwota		
Landkreis Mittweida	Penig, Stadt	Niedersteinbach	T
		Obersteinbach	
		Steinbach	
Landkreis Stollberg	Hohndorf		R
	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	Oelsnitz/Erzgeb.	
Landkreis Aue-Schwarzenberg	Schönheide		
	Stützensgrün	Lichtenau Stützensgrün	
Landkreis Zwickauer Land	Crimmitschau, Stadt	Crimmitschau Frankenhausen Gablenz Gersdorf Gösau Harthau Lauenhain Leitelshain Wahlen	
	Crinitzberg		
	Dennheritz		T
	Fraureuth		R
	Hartenstein, Stadt	Niederzschocken Oberzschocken	
	Hartmannsdorf b. Kirchberg		

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Landkreis Zwickauer Land	Hirschfeld		R
	Kirchberg, Stadt		
	Langenbernsdorf	Langenbernsdorf Trünzig	
	Langenweißbach Lichtentanne Mülsen Neukirchen/Pleiße Reinsdorf Werdau, Stadt Wildenfels, Stadt Wilkau-Haßlau, Stadt		
Regierungsbezirk Leipzig			
Landkreis Leipziger Land	Kohren-Sahlis, Stadt	Altmöritz	R

R: Festgestein, Fels

T: Übergangszone zwischen den Gebieten der Untergrundklasse R und der Untergrundklasse S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken

Dresden, den 8. Dezember 2006

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Schulze

Stellvertretender Abteilungsleiter